

Allgemeine Geschäftsordnung der WUSV



Fassung 2017 -

	innaitsubersicht
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Öffentlichkeit
§ 3	Einberufung
§ 4	Beschlussfähigkeit
§ 5	Versammlungsleitung
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge
§ 7	Anträge
§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9	Abstimmungen
§ 10	Wahlen
§ 11	Versammlungsprotokolle
§ 12	Fristwahrung
§ 13	Änderung der Allgemeinen

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- Der Vorstand der WUSV erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend: Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
- (2) Diese Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung der WUSV.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.

§ 3 Einberufung

- Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des jeweiligen Vorstandes. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (2) Abweichend von den Satzungsbestimmungen k\u00f6nnen nach Bedarf weitere Versammlungen durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Sind in den Satzungen keine Ladungsfristen festgelegt, ist mit einer Frist von 2 Wochen zu laden. Maßgebend ist der Aufgabetag bei der Post.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung, soweit keine Regelungen in der Satzung enthalten sind, nach dem Gesetz.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (3) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die in der Satzung vorgesehene Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit beantragt und festgestellt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- (4) Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb der von der Satzung festgelegten Frist eine neue einzuberufen, auf der nur die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 5 Versammlungsleitung

- Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden (nachfolgend: Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
 Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- (2) Mitglieder der Organe und Gremien dürfen nicht mitwirken und müssen den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung ist in den Satzungen festgelegt. Zusätzlich können Anträge an die Gremien nach § 1 Abs. 2 b von deren Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder mangels einer Bestimmung durch den Versammlungsleiter bestimmt. Dabei ist die Einladungsfrist zur Versammlung zu berücksichtigen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Antrag und Begründung sind zu trennen. Bei Anträgen, die nach Abstimmung weitergereicht werden, ist vom Versammlungsleiter oder Protokollführer das Beschlussorgan, der Ort, das Datum und das Ergebnis der Abstimmung zu bestätigen. Anträge ohne Unterschrift bzw. Bestätigung dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Anträge gleichen Inhalts können frühestens nach Ablauf von drei Jahren in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufgenommen werden

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Reihenfolge und Inhalt der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann namentliche Abstimmung anordnen. Der Versammlungsleiter kann außerdem geheime Abstimmung anordnen. Er muss so verfahren, wenn es die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen so beschließt.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen geheim wiederholt werden, wenn dies beantragt und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (10) Die Absätze 5 8 gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, dass die Satzung oder § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
- (11) Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht anderes beschließt.
- (3) Ein zur Wahl vorgeschlagener, nicht anwesender Kandidat kann nur dann gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt, dass er die Kandidatur annimmt und für den Fall seiner Wahl auch das Amt zu übernehmen bereit ist.
- (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (5) Die Vorstellung der anwesenden Kandidaten, deren Befragung und eine Personaldiskussion kann auf Antrag stattfinden. Dem oder den Kandidaten ist das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Diskussion das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.
- (6) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Unter den verbleibenden Kandidaten werden erneute Wahlgänge durchgeführt, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Vorsitzenden festzustellen, bekanntzugeben und ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (8) Nach Vorliegen des Wahlergebnisses ist der Kandidat zu befragen, ob er das Amt

annimmt. Nach Zustimmung ist der Kandidat wirksam gewählt.

§ 11 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern in Abschrift zu übersenden.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
- (4) Offensichtliche Fehler, die zu einer Korrektur im Protokoll führen, sind den Versammlungsteilnehmern kurzfristig bekanntzugeben.

§ 12 Fristwahrung

Mangels anderer Bestimmungen gilt als Nachweis zur Fristwahrung das Aufgabedatum bei der Post.

§ 13 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind durch den Vorstand der WUSV zu beschließen.

Erstmalig beschlossen von der WUSV-Vollversal	mmlung am 04. September 2017
Professor Dr. Heinrich Meßler Präsident	Dr. Wolfgang Tauber Vizepräsident